

Hausordnung

Wir begrüßen Sie sehr herzlich und wünschen Ihnen eine baldige Genesung und einen angenehmen Aufenthalt im Malteser Waldkrankenhaus St. Marien. Um dies zu gewährleisten stehen Ihnen unsere Mitarbeiter mit Hilfe, Service und Freundlichkeit rund um die Uhr zur Verfügung.

Überall, wo viele Menschen zusammenkommen bzw. miteinander „auszukommen“ haben, ist eine Hausordnung notwendig. Ziel einer Hausordnung ist es, den formellen Rahmen für ein tolerantes Miteinander aller auf dem Krankenhausgelände befindlichen Personen vorzugeben. Es lässt sich kaum vermeiden, dass Hausordnungen zumeist wie eine bürokratische Sammlung aus Verboten und Anordnungen wirken und der freundliche Charakter eines Hauses damit nicht gerade unterstrichen wird. Dennoch hoffen wir auf Ihr Verständnis, dass eine Hausordnung für eine Einrichtung dieser Größenordnung erforderlich und auch in Ihrem Interesse ist.

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten und Mitarbeiter des Malteser Waldkrankenhauses St. Marien. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich.

2. Aufenthalt im Krankenhaus

2.1. Allgemein

Während der ärztlichen Visiten (vormittags), der Essenszeiten (12:00 Uhr Mittagessen, 16:45 Uhr Abendessen) und während der Zeit der Bettruhe sollten die Krankenzimmer von den Patienten möglichst nicht verlassen werden.

Bitte verlassen Sie Ihr Zimmer am Entlassungstag bis 10:00 Uhr. Wir möchten dadurch Wartezeiten für Patienten im Aufnahmebereich vermeiden und bitten um Ihr Verständnis.

2.2. Patienten

Verlassen Sie Ihr Krankenzimmer bitte nur mit entsprechender Überbekleidung, beispielsweise Bademantel etc.

Bei Verdacht auf eine Infektionskrankheit verlassen Sie Ihr Krankenzimmer bitte nur bei entsprechender Genehmigung durch den zuständigen Arzt.

Patienten mit Infektionen dürfen die Station nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.

Aus haftungstechnischen Gründen darf das Krankenhausgelände nur nach Zustimmung durch den zuständigen Arzt verlassen werden.

Im Sinne einer optimalen Behandlung sollten ausschließlich die vom behandelnden Krankenhausarzt verordneten Heil- und Arzneimittel angewandt werden.

2.3. Patienten und sonstige Gäste

Der Ausgang zum Patientengarten ist bis 21:00 Uhr geöffnet.

Das Betreten von Personal-, Betriebs- und Wirtschaftsräumen ist ohne die ausdrückliche Genehmigung durch autorisierte Mitarbeiter nicht gestattet.

Im Interesse unserer Patienten bzw. Ihrer Mitpatienten ist das Betreten fremder Krankenzimmer bei Abwesenheit des / der darin untergebrachten Patienten nicht erlaubt.

3. Besuchszeiten

Sie können als Gast unseres Hauses kommen und gehen wann immer Sie wollen.

Zur Schonung unserer Patienten und als Beitrag zu einer raschen Genesung sollten jedoch nach 20:00 Uhr Krankenbesuche auf den Stationen nur mit Zustimmung des zuständigen Arztes und ggf. der Mitpatienten des jeweiligen Zimmers erfolgen.

Verständlicherweise kann bei Erfordernis die Besuchszeit in Einzelfällen durch den behandelnden Arzt jederzeit eingeschränkt bzw. erweitert werden. Für die Intensivstationen gelten die im Einzelfall vom zuständigen Arzt bestimmten Besuchszeiten.

Sie haben sicher Verständnis, dass Besucher während der Verrichtung ärztlicher oder pflegerischer Maßnahmen, nach Aufforderung durch das Personal, das Krankenzimmer vorübergehend verlassen müssen.

3.1. Besuche sind nicht möglich:

- wenn der Besucher an ansteckenden oder sonstigen Krankheiten leidet oder in dessen Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen und dadurch eine Gefährdung für die Mitarbeiter und Gäste des Hauses ausgeht,
- wenn der Patient an einer übertragbaren Krankheit leidet, außer der behandelnde Krankenhausarzt genehmigt diese Besuche.
- wenn es sich bei Besuchern um betrunkene oder unter Drogeneinfluss stehende Personen handelt bzw. um Besucher, von denen eine Gefahr für andere Patienten oder Personen ausgeht.
- wenn gegen den Besucher in der Vergangenheit bereits ein Hausverbot ausgesprochen wurde und dieses noch Gültigkeit hat.

Zur Gewährleistung der Sicherheit unserer Patienten und Mitarbeiter werden der Haupteingang und alle Nebeneingänge von 23:15 Uhr bis 05:00 Uhr verschlossen gehalten. In dieser Zeit ist der Zugang über den Haupt- und Hintereingang per Klingelruf (beim Mitarbeiter der Information) möglich. Die Funktion als Fluchttür bleibt davon unberührt.

3.2 Betretungsverbote im Zusammenhang mit Suizidassistenz im Rahmen der Hausordnung der Malteser Waldkrankenhäuser:

In unserem Krankenhaus ist das christliche Menschenbild Grundlage unseres Handelns. Zentraler Bestandteil ist dabei der Schutz des Lebens. Unser Krankenhaus bietet allen Menschen, insbesondere einsamen, schwachen und kranken Menschen, die aufgrund ihrer Lebenssituation besonders verletzlich sind, einen geschützten Raum für das Leben an. Suizidgedanken und -wünsche werden ernst genommen und Personen mit Suizidabsichten wird mit Respekt und Empathie begegnet. Wichtig ist uns auch eine gute palliative Versorgung sowie seelsorgliche Angebote für unsere Patientinnen und Patienten. Ein assistierter Suizid ist mit dieser Haltung nicht vereinbar und wird weder angeboten noch gefördert oder geduldet.

Personen, die das Krankenhaus aufsuchen möchten zum Zweck von Förderungshandlungen einer Suizidassistenz (z.B. persönliche Beratungsgespräche, Verteilen von Werbung, Informationsveranstaltungen) oder zur Durchführung einer Suizidassistenz, dürfen das Krankenhaus nicht betreten und sich darin nicht aufhalten. Betreten sie trotz des Verbots das Krankenhaus, müssen wir Strafantrag wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB stellen.

4. Verwahrung von Geld und Wertgegenständen

Bringen Sie bitte nur die notwendigen Gegenstände mit. Verwahren Sie bitte keine größeren Geldbeträge, wichtige Dokumente oder sonstige Wertsachen in Ihrem Zimmer.

Geben Sie diese bitte Ihren Angehörigen mit nach Hause oder hinterlegen Sie diese gegen Quittung in der Patientenverwaltung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass keine Zwischenbuchungen erfolgen können. Der Gesamtbetrag wird dem Patienten (gegen Unterschrift) vollständig zurückgegeben. Diesbezüglich können Sie Kontakt mit den Mitarbeitern der Kasse aufnehmen. Beachten Sie bitte, dass die Kasse nur von Montag bis Donnerstag (08:00 Uhr – 15:00 Uhr) und Freitag (08:00 Uhr – 12 :00 Uhr) geöffnet ist.

Für den Diebstahl und die Beschädigung eingebrachter Sachen, die in der Obhut des Eigentümers / Besitzers bleiben, haftet das Krankenhaus nicht. Dies gilt auch für Kraftfahrzeuge, die auf dem Krankenhausgelände abgestellt sind.

Wertgegenstände können auf eigene Gefahr in den Schließfächern der Patientenzimmer aufbewahrt werden.

5. Krankenhaus-Einrichtungen

Bitte behandeln Sie die Einrichtungen, Anlagen und Geräte des Krankenhauses schonend. Bei Beschädigungen werden durch den Krankenhausträger Haftungsansprüche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht und / oder strafrechtliche Schritte eingeleitet.

Das Umstellen oder Auswechseln von Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.

Bei den Behandlungsgeräten eines Krankenhauses handelt es sich zumeist um teure und technisch sensible Gerätschaften; sie sind deshalb nur durch das oder auf Anweisung des zuständigen Personals zu bedienen.

Bitte informieren Sie das Pflegepersonal, wenn Ihnen auffallen sollte, dass ein Einrichtungsgegenstand oder Gerät nicht mehr einwandfrei funktioniert, damit eine Reparatur veranlasst werden kann.

6. Rauchen, Alkohol und Rauschmittel

Für Mitarbeiter des Malteser Waldkrankenhauses St. Marien sowie für alle Auftragnehmer gilt auf dem gesamten Klinikgelände ein striktes Alkoholverbot. Unter Alkoholeinfluss stehende Personen werden vom Klinikgelände verwiesen. Patienten kann der moderate Alkoholkonsum nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt erlaubt sein. Angehörigen, Besuchern und Gästen ist der moderate Alkoholkonsum in der Cafeteria erlaubt.

Im gesamten Haus gilt Rauchverbot.

Das Rauchen ist nur im Freigelände und im dafür gekennzeichneten Raucherpavillon, erlaubt. Sollte es zu einem Brand- oder Notfall kommen, bitten wir Sie Ruhe zu bewahren und ggf. Ihre Mitpatienten zu beruhigen sowie die Anweisungen der Krankenhausmitarbeiter und der Feuerwehr zu befolgen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Brandschutzplänen, die in allen Bereichen des Krankenhauses ausgehängt sind.

7. Gebrauch von Rundfunk-, Fernseh- und sonstigen elektrischen Geräten

Dem einen gefällt es, dem anderen nicht. Auch zu Ihrer Erholung beitragend, ist die Benutzung von batteriebetriebenen Tonwiedergabegeräten (Tonbandgeräte, Radios, etc.) ohne Kopf-/Ohrhörer, nur mit widerrufbarer Zustimmung des zuständigen Arztes und der Mitpatienten des jeweiligen Zimmers gestattet. Durch die Benutzung dieser Geräte dürfen andere Patienten und/oder das Personal nicht gestört oder in ihrer Arbeit behindert werden. Während der Nachtruhezeiten ist der Betrieb untersagt.

In jedem Patientenzimmer stehen Ihnen Fernsehgeräte zur Verfügung, die genutzt werden können. Der Ton des Fernsehgerätes sowie der Rundfunkempfang sind über das Bedienteil der Schwesternrufanlage ermöglicht. Des Weiteren können Sie preiswerte Kopfhörer erwerben. Das Aufstellen weiterer privater Fernseh- oder Videoabspielgeräte ist u. a. aus sicherheits-rechtlichen Gründen nicht erlaubt.

Im Interesse der Sicherheit ist der Anschluss sämtlicher privater elektrischer Geräte oder die Verwendung offenen Lichtes untersagt. Ausgenommen hiervon sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Haarfön, Rasierapparat). Ebenfalls ausgenommen hiervon sind Handy-, Tablet- und Laptopladegeräte. Kaffeemaschinen, die durch den technischen Dienst des Hauses geprüft und registriert wurden, sind ebenfalls erlaubt. Die Nutzung dieser Geräte ist auf eigene Verantwortung gestattet. Eine Haftung im Schadensfall durch den Krankenhausträger wird ausgeschlossen.

Funktelefone können medizin-technische Geräte in ihrer Funktion beeinträchtigen. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass der Gebrauch von privaten Funktelefonen deshalb in gekennzeichneten Bereichen nicht verwendet werden darf.

8. Hygiene

Tiere jeglicher Art dürfen nicht mitgenommen werden.

Offene Speisereste sollten aus hygienischen Gründen nach Möglichkeit nicht aufbewahrt werden. Weiterhin bitten wir Sie, Abfälle, Papier usw. in die dafür aufgestellten Abfallbehälter zu entsorgen und im Haus sowie auf dem Gelände zur Sauberkeit und Hygiene beizutragen. Das Mitbringen von Topfpflanzen ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.

9. Kraftfahrzeuge / Verkehr

Auf dem gesamten Krankenhausgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

Schonen Sie Ihre Mitmenschen und gebrauchen Sie akustische Warnsignaleinrichtungen (Hupen) nur in dringenden Fällen der Gefahrenabwehr.

Für das Parken von Fahrzeugen steht Ihnen unser Parkhaus zur Verfügung.

Das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Mopeds und Krafrädern ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt (unter den Containern).

10. Sicherheit

Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure erfüllen ihren Zweck als Fluchtweg, wenn sie freigehalten werden.

Die Benutzung von Fluchtwegen ist nur im Gefahrenfall gestattet.

Aus Sicherheitsgründen sind in verschiedenen ausgeschilderten Bereichen unseres Hauses Videoüberwachungskameras installiert. Sie dienen dem Schutz von Patienten, Besuchern, Mitarbeitern und Sachgütern. Die rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz und Arbeitsrecht werden umgesetzt.

Wichtig: Ihr Versicherungsschutz besteht nur, solange Sie sich auf dem Krankenhausgelände befinden.

11. Sonstiges

Einfache Postsendungen werden von der Verwaltung entgegengenommen und den Patienten ausgehändigt.

Mit Rückfragen, Wünschen, Anregungen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an den Stationsarzt, die Stationsleitung oder an die Verwaltung.

In den Mittelhallen auf jeder Ebene und im Haupteingangsbereich sind Briefkästen für Anregungen, Beschwerden usw. angebracht.

Bitte geben Sie bei Ihrer Entlassung sämtliche vom Krankenhaus ausgeliehene Ausstattungsstücke auf Station zurück, damit diese auch den nächsten Gästen unseres Hauses zur Verfügung stehen.

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausverwaltung sowie der betreffenden Patienten.

Werben, Hausieren, Betteln, das Abhalten von Sammlungen und parteipolitische Betätigung sind im gesamten Klinikbereich untersagt.

Weitere Informationen (z. B. Entlassung, Parkplatzsituation, etc.) entnehmen Sie bitte unseren Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sowie unserer Patienteninformation.

12. Weisungsrecht

Den Anordnungen des Krankenhauspersonals ist Folge zu leisten.

Hausrechtliche Befugnisse werden von der Geschäftsführung oder den von ihm beauftragten Personen ausgeübt.

13. Zuwiderhandlungen

Patienten können bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung aus dem Krankenhaus ausgeschlossen werden. Gegen sonstige Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung oder Diebstahl von Krankenhauseigentum kann Schadenersatz geltend gemacht werden.

14. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt zum 22.10.2024 in Kraft, gleichzeitig wird die Hausordnung vom 01.01.2020 aufgehoben.

Erlangen, 22.10.2024



Dr. Carsten Haeckel
Geschäftsführer